

**Beschlussvorlage**  
**- öffentlicher Teil -**

**St. Ingbert**   
*BiosphärenStadt mit Flair*  
Stadtentwicklung und Umwelt (6)

**Beratungsfolge und Sitzungstermine**

Ö 20.09.2017 Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach

**Fahrradquerung Mühlstraße/Industriestraße**

## **Erläuterungen**

### **Fahrradquerung Mühlstraße/Industriestraße**

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU-Ortsratsfraktion verwiesen.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Es stellt sich die Frage nach der Verkehrssicherungspflicht für den beabsichtigten Weg und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme.

Vorab ist festzuhalten, dass ein Weg nicht offiziell gewidmet sein muss, sondern dass auch durch eine faktische Inbetriebnahme des Weges eine praktische Widmung erfolgt und entsprechende Verkehrssicherungspflichten für die Stadt entstehen, denn diese hat den Verkehr dort eröffnet und haftet daher für dort auftretende Gefahren. Dies resultiert allein aus der faktischen Eröffnung des Verkehrs dort, unabhängig von einer förmlichen Widmung. (Diese sollte nach planmäßiger Herstellung der Straße gemäß dem B-Plan natürlich erfolgen, denn erst dadurch würde der Weg zu einer öffentlichen Straße). Bis zu dieser Widmung ist es eine Privatstraße der Stadt.

Dies wurde auch schriftlich vom städtischen Haftpflichtversicherer, dem GVV in Köln, bestätigt. Die Stadt ist nach Eröffnung des Verkehrs dort auch verpflichtet, den Bereich genauso wie die übrigen Straßen und Wege zu kontrollieren. Bezüglich der Beschilderung und Beleuchtung gelten die allgemeinen Grundsätze, denn es macht insoweit keinen Unterschied, ob der Weg formal gewidmet ist oder nur faktisch in Gebrauch genommen wird mit Duldung der Stadt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Stadt dafür Sorge tragen muss, dass der Verkehr dort ausschließlich über Grundstücke verläuft, die entweder in ihrem Eigentum stehen oder deren Eigentümer dieser Nutzung zugestimmt haben. Sind Eigentümer nicht mit dieser Nutzung einverstanden, können sie das betreffende Grundstück der Stadt zum Kauf anbieten, möglicherweise besteht insoweit auch ein Vorkaufsrecht nach BauGB. Ansonsten ist die Stadt verpflichtet, den Bereich des Weges gegenüber Privateigentum abzugrenzen um sicherzustellen, dass der eröffnete Verkehr nur auf städtischen Parzellen, bzw. solchen, deren Eigentümer dem zugestimmt haben, erfolgt. Dazu müsste nach der Örtlichkeit eine Einzäunung erfolgen, für die die Stadt sorgen muss.

### **Anlagen:**

- Antrag CDU-Ortsratsfraktion